

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Juni 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Adliswil Nr. 54

2485. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). A. Am 9. August 1963 und 23. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. April 1963, 9. Mai 1963 und 16. Februar 1965, betreffend

- a) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Rütistrasse, der projektierten Neugutstrasse und der Kopfhholzstrasse (Strassen III. Kl.);
- b) die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Leimbachstrasse II. Kl. Nr. 7, Teilstück Stadtgrenze bis Baldernstrasse.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Horgen vom 16. August 1963 und 23. März 1965 sind gegen die am 11. April 1963, 17. Mai 1963 und 26. Februar 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

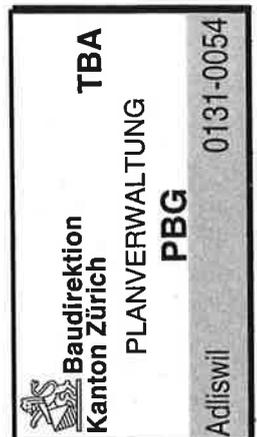
B. 1. Die 962 m lange, teils bestehende, teils projektierte Rütistrasse und ihre Fortsetzung, die 221 m lange projektierte Neugutstrasse, verbinden das Fabrikareal der Mechanischen Seidenstoffweberei Adliswil (MSA) mit der Kopfhholzstrasse. Ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrassen entsprechen die Baulinienabstände von 20 m für die Rütistrasse und von 22 m für die Neugutstrasse. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4241 vom 30. November 1961 genehmigten Baulinien der Obertilistrasse an, welche von Norden her in die Rütli- und Neugutstrasse (Schnittpunkt) einmündet. Hier und bei der Einmündung in die Kopfhholzstrasse sind die Baulinien der Obertilistrasse abgeändert und, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt.

Die Niveaulinie der Rütistrasse weist eine Maximalsteigung von 9,9 %, jene der Neugutstrasse eine solche von 3,25 % auf.

2. Die ca. 900 m lange Kopfhholzstrasse verbindet die Wachtstrasse mit dem Kopfhholz; ihre Fortsetzung von der südlichen Gemeindegrenze führt zum Vorder Längenmoos, Gemeinde Rüslikon. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 500 m lange Teilstück von der Wachtstrasse bis zum Waldingang bei der Geroldsrüti. Der Bedeutung dieses Teilstücks als künftige Erschliessungsstrasse eines grösseren Wohnquartiers entspricht der auf 27 m festgesetzte Baulinienabstand. Bei der Einmündung in die Wachtstrasse sind die Baulinien, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 30. November 1961 (Nr. 4241) und 8. November 1923 (Nr. 2670) genehmigten Baulinien der Wachtstrasse an. Diese sind bei der Einmündung entsprechend angepasst.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 9 % auf.

3. Die 610 m lange Leimbachstrasse verbindet, zunächst als steile Rampe von Osten nach Westen verlaufend, die Soodstrasse I. Kl. Nr. 6 im Soodhof mit Mittleimbach; bei



der Einmündung der Zelgstrasse biegt sie rechtwinklig nach Norden ab und endet bei der Stadtgrenze. Ihre Fortsetzung auf Stadtgebiet bildet die Leimbachstrasse II. Kl. Nr. 76. Gegenstand der Vorlage bildet lediglich das in Nord-Südrichtung verlaufende, ca. 190 m lange Teilstück. Das Bedürfnis nach Aufhebung und Neufestsetzung der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 6. Februar 1930 (Nr. 303) und 16. Juni 1932 (Nr. 1412) genehmigten Bau- und Niveaulinien ergab sich aus dem Projekt der Stadt Zürich für die Verlängerung der Autobuslinie Nr. 70, Wollishofen—Leimbach, bis zur Grenze Adliswil, wo eine Wendeschleife vorgesehen ist. Dies bedingte die Anpassung der Niveaulinie und der Linienführung der Leimbachstrasse auf dem erwähnten Teilstück. Der künftigen Bedeutung entsprechend wurde der Baulinienabstand auf 24 m in der an die städtische Leimbachstrasse anschliessenden Kurve auf 26 m erweitert. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 6. Februar 1930 (Nr. 303) und 15. August 1957 (Nr. 2924) der Leimbachstrasse (Rampenteilstück) bzw. der Baldernstrasse II. Kl. Nr. 8 an. Diese sind entsprechend angepasst.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Adliswil vom 11. April 1963, 9. Mai 1963 und 16. Februar 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Rütistrasse, der projektierten Neugutstrasse und der Kopfholzstrasse (Strassen III. Kl.) und Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Leimbachstrasse II. Kl. Nr. 7, Teilstück Stadtgrenze bis Baldernstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juni 1965.

Vor dem Regierungsrate.  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*